



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Eine Zusammenarbeit von

Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Dies gilt auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den Betrieben naher Angehöriger.

Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine **Einzelfallbeurteilung**. Die nachstehenden Erläuterungen dienen daher nur als Orientierungshilfe.

Eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit ist bei den meisten Familienangehörigen die vereinbarte **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit. Es dürfen tatsächlich **keine Geld- oder Sachbezüge** (auch nicht durch Dritte) gewährt werden.

Ein Wechsel zwischen der Ausübung der Tätigkeit auf Grund eines Dienstverhältnisses und der bloßen Mithilfe im Familienverband ist allerdings nur bei einer **einschlägigen** und **tatsächlichen Änderung** der faktischen Gegebenheiten möglich.

Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner

- Die Mitarbeit einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten im Betrieb des anderen gilt auf Grund der ehelichen Beistandspflicht (§ 90 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB) als Regelfall und die Begründung eines Dienstverhältnisses als Ausnahme. Im Zweifel ist daher von einer Tätigkeit im Rahmen der **ehelichen Beistandspflicht** auszugehen. Eine Abgeltung für diese Art der familienhaften Mitarbeit stellt kein Entgelt dar, sondern basiert auf einem familienrechtlichen Anspruch im Sinne des § 98 ABGB.
- Ein **Dienstverhältnis** kann nur dann angenommen werden,
 - wenn diesbezüglich ein ausdrücklich oder konkludent vereinbarter Entgeltanspruch sowie persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach außen eindeutig zum Ausdruck kommt (Dienstvertrag, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung, Zeitaufzeichnungen, Führung eines Lohnkontos, Auszahlung von Arbeitslohn und Überweisungsbelege etc.), vorliegen und
 - dieses **mit Familienfremden unter gleichen Voraussetzungen** abgeschlossen worden wäre (Fremdvergleich).
 - Für die Annahme eines **steuerlichen Dienstverhältnisses** muss außerdem die Tätigkeit über das Ausmaß der ehelichen Beistandspflicht hinausgehen.
- **Haushaltstätigkeiten** resultieren aus der ehelichen Beistandspflicht und begründen daher keine Pflichtversicherung.
- Diese Ausführungen gelten auch für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG).

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

Eine Lebensgemeinschaft stellt eine eheähnliche Gemeinschaft dar und besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und vor allem Wirtschaftsgemeinschaft.

- Bei Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gibt es keine gesetzlich verankerte Beistandspflicht entsprechend § 90 ABGB. Trotzdem wird – analog zu den Ehegattinnen und Ehegatten – die Begründung eines Dienstverhältnisses die Ausnahme sein. Im Zweifel ist daher von einer Beschäftigung auszugehen, die **kein Dienstverhältnis** begründet.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Ehegattinnen und Ehegatten.

Kinder

- Hinsichtlich **Kinder** gilt die Vermutung, dass sie auf Grund familienrechtlicher Verpflichtungen und nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Steuerlich liegt ein Dienstverhältnis grundsätzlich nur dann vor, wenn die Mitwirkung fremdüblich abgegolten wird und das Kind bereits selbsterhaltungsfähig ist.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Ehegattinnen und Ehegatten.
- Für **Schwiegerkinder** gilt keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht.
- Zu beachten ist die Versicherungspflicht nach **§ 4 Abs. 1 Z 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**: Im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern **ohne Entgelt** regelmäßig beschäftigte Kinder sind vollversichert, wenn sie
 - das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 - keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen,
 - keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Tipp: Anstelle der Unentgeltlichkeit könnte in diesen Fällen ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gelangt aber nur dann zur Anwendung, wenn die Beschäftigung für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wird. Es ist darauf zu achten, dass die geringfügig beschäftigte Person nur so viele Stunden im Monat arbeiten darf, als unter Zugrundelegung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes (oder vereinbarten höheren Lohnes) bzw. ortsüblichen Lohnes (bei Nichtgeltung eines Kollektivvertrages) die Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro monatlich) nicht überschritten wird.

Ein „Taschengeld“, welches dem Kind auf Grund der Unterhaltsleistung der Eltern zur freien Verfügung überlassen wird, stellt aber kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG dar.

Eltern, Großeltern

- Werden Eltern im Gewerbebetrieb ihrer Kinder tätig, so ist eher von einem Dienstverhältnis auszugehen, jedoch spielen die tatsächlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle.
- Ist für eine Tätigkeit **Unentgeltlichkeit** vereinbart, so wird ein Dienstverhältnis nicht angenommen, wenn der Betrieb grundsätzlich auch ohne die Mithilfe der Eltern aufrechterhalten werden kann (zum Beispiel Eltern bzw. Großeltern beziehen eine Alterspension).

Geschwister, sonstige Verwandte

- Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen.
- Es gibt bei Geschwistern, Schwiegerkindern, Schwägerinnen und Schwägern, Nichten und Neffen etc. **keine familienrechtlichen Verpflichtungen**, das heißt keine wechselseitigen Unterhaltsansprüche. Es ist daher – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von einem Dienstverhältnis auszugehen.
- Wenn jedoch **Unentgeltlichkeit** vereinbart wurde, wird bei einer **kurzfristigen Tätigkeit** nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen sein.

Gesellschaften

- Die zuvor genannte Systematik gilt sowohl für Verwandte der Einzelunternehmerin bzw. des Einzelunternehmers als auch für Verwandte von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer Offenen Gesellschaft (OG) sowie Komplementärinnen und Komplementären einer Kommanditgesellschaft (KG). In Kapitalgesellschaften ist eine familienhafte Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist hier im Einzelfall zu beurteilen, ob bei der Tätigkeit naher Angehöriger die Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis vorliegen.
- **Achtung:** Ist das mitarbeitende Familienmitglied selbst Gesellschafterin bzw. Gesellschafter einer den Betrieb führenden Personengesellschaft (OG, KG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR), so wird in der Regel eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG; gegebenenfalls auch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG) vorliegen.

Überblick

Personenkreis	Vermutung für ein Dienstverhältnis	Vermutung gegen ein Dienstverhältnis
Ehegattinnen und Ehegatten	nein	ja
Eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner	nein	ja
Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten	nein	ja
Kinder	nein	ja
Eltern, Großeltern	ja	nein
Eltern, Großeltern – nicht betriebsnotwendig und unentgeltlich	nein	ja
Geschwister, sonstige Verwandte	ja	nein
Geschwister, sonstige Verwandte – unentgeltliche, kurzfristige Tätigkeit	nein	ja

Beachten Sie, dass eine **Beurteilung der Pflichtversicherung immer nur anhand der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall** erfolgen kann. Haben Sie Fragen zur familienhaften Mitarbeit oder wünschen eine sozialversicherungsrechtliche Einschätzung Ihrer Situation? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Gesundheitskasse stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.